Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

8. Jahrgang **Sonntag, 15.05.2011** **Amtliche Bekanntmachungen** **Nr. 21**

Bekanntmachung der 18. Sitzung des Betriebsausschusses Kur- und Gesundheitsverwaltung am 26.05.2011

Sitzungsbeginn: **17:00 Uhr**
Sitzungsort: Tagungszentrum „Dr. Tolberg“, großer Schulungsraum
Bad Salzelmen
Badepark 4, 39218 Schönebeck (Elbe)

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil
1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Einwendungen gegen die Niederschrift über die letzte Sitzung
5. Vorlagen-Nummer: 0288/2011
   Entnahme aus der zweckgebundenen Rücklage Solequell
6. Vorlagen-Nummer: 0289/2011
   Entnahme aus der zweckgebundenen Rücklage Solequell
7. Vorlagen-Nummer: 0290/2011
   Entnahme aus der Sonderrücklage Solequell (Versicherungsentschädigung)
8. Vorlagen-Nummer: 0271/2011
   Wirtschaftsplan 2011 des Eigenbetriebes „SOLEPARK Schönebeck/Bad Salzelmen“
9. Plan(vorläufig)-Ist-Auswertung 1. Quartal 2011
10. Informationen der Verwaltung
11. Anfragen nach § 12 GeschO mit öffentlichem Inhalt

Nichtöffentlicher Teil
12. Informationen der Verwaltung
13. Anfragen nach § 12 GeschO mit nichtöffentlichem Inhalt

gez. Haase
Oberbürgermeister

Öffentliche Auslegung Entwurf Bebauungsplan Nr. 42 „Im Eichengrund“ – 1. Änderung

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat am 27.04.2011 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 42 „Im Eichengrund“ - 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung, zugestimmt und diese Planunterlagen zur öffentlichen Auslegung für die Dauer eines Monats bestimmt.

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Grünewalde und wird begrenzt
- im Norden und Westen durch die Kleingartenanlage
- im Osten durch die Elbenauer Straße sowie
- im Süden durch den parallel zum Deich verlaufenden Weg.

Im Rahmen des Änderungsverfahrens werden die für das Plangebiet zu treffenden Lärmschutzmaßnahmen erneut untersucht.

Gemäß § 3 (2) Satz 1 BauGB liegen der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 42 „Im Eichengrund“ – 1. Änderung und die Begründung in der Zeit vom

24. Mai 2011 bis einschließlich 01. Juli 2011

im Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt der Stadt Schönebeck (Elbe), Breiteweg 12 zu den Dienstzeiten

montags	**von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr**
dienstags	**von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr**
mittwochs	**von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr**
donnerstags	**von 8.00 – 12.00 Uhr**
freitags	**von 8.00 – 12.00 Uhr**

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
Innerhalb der vorgenannten Auslegungsfrist können die Planunterlagen mit den Mitarbeitern des Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamtes erörtert und Anregungen/Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift dort abgegeben werden.
Es wird gemäß § 3 (3) Satz 2 BauGB bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen der Bebauungsplanung abgegeben werden dürfen.

Das auf der Grundlage aktueller Verkehrszählungen erarbeitete Schalltechnische Gutachten ist Bestandteil der Begründung und wird öffentlich mit ausgelegt.

Die vorgenannten Planunterlagen sind auch in das Internet eingestellt und können unter der Internetadresse: http:/www. schoenebeck-elbe.de eingesehen werden.
Anregungen und Stellungnahmen können auch per E-Mail unter:
D. Lubbik@schoenebeck-elbe.de abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 42 „Im Eichengrund“ – 1. Änderung unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Schönebeck (Elbe) deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.
Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden.

Schönebeck (Elbe), den 15. 05. 2011

Haase
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Satzung über die Veränderungssperre für das Plangebiet Bebauungsplan Nr. 22 „Gemischtes Wohn-, Industrie- und Gewerbegebiet Geschwister-Scholl-Straße“ – 7. Änderung

Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) über die Veränderungssperre für das Plangebiet Bebauungsplan Nr. 22 Gemischtes Wohn-, Industrie- und Gewerbegebiet Geschwister-Scholl-Straße“ - 7. Änderung

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat gemäß den §§ 14 (1) und 16 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 6, 7 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GOLSA) in der derzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 27.04.2011 folgende Veränderungssperre beschlossen.

§ 1
Anordnung der Veränderungssperre
Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 22 „Gemischtes Wohn-, Industrie- und Gewerbegebiet Geschwister-Scholl-Straße“ - 7. Änderung wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich
Die Veränderungssperre gilt für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 22 „Gemischtes Wohn-, Industrie- und Gewerbegebiet Geschwister-Scholl-Straße“ - 7. Änderung im Bereich der festgesetzten Industrie- und Gewerbegebiete mit Ausnahme der Grundstücke im Sanierungsgebiet „Altstadt Schönebeck/Elbe“. Der Geltungsbereich ist auf dem zur Satzung gehörenden Übersichtsplan dargestellt.

§ 3
Rechtswirkungen der Veränderungssperre
In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden, sofern es sich um die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Einzelhandelsbetrieben mit Handel an Endverbraucher handelt und nicht um die hauptbetriebliche Nutzung untergeordneter Einzelhandel, welcher räumlich, fachlich und in seinem Sortiment dem Gewerbe des Hauptbetriebes entspricht.
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, im Hinblick auf Vorhaben nach Nr. 1 nicht vorgenommen werden.

§ 4
Ausnahmen
1. Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt.
2. Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5
Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre
1. Die Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.
   Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die 7. Änderung des Bebauungsplanes für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Schönebeck (EIbe), den 03.05.2011

Haase
Oberbürgermeister

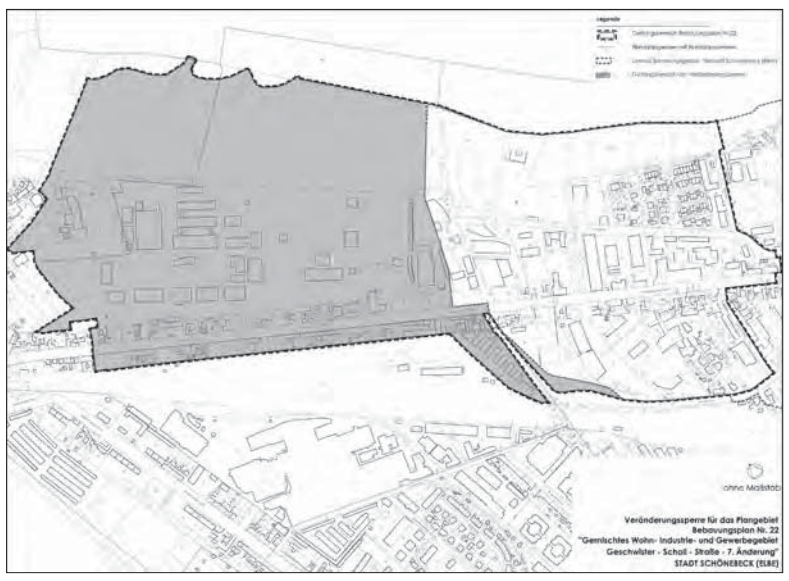

Hinweis:
Es wird gemäß § 215 Abs. 2 Bau GB auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Der § 215 BauGB lautet wie folgt:

Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 3 BauGB; des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wegen des Erlöschens möglicher Entschädigungsanspruche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Schönebeck (Elbe), 15. 05. 2011

Haase
Oberbürgermeister

Einleitungsbeschluss
7. Änderung Bebauungsplan Nr. 22 „Gemischtes Wohn-, Industrie- und Gewerbegebiet Geschwister-Scholl-Straße“

Durch Beschluss des Stadtrates der Stadt Schönebeck (Elbe) wurde am 27.04.2011 das Verfahren zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Gemischtes Wohn-, Industrie- und Gewerbegebiet Geschwister-Scholl-Straße“ eingeleitet.
Das Plangebiet ist auf dem nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt.

Der Einleitungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch bekanntgegeben.
Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 22 „Gemischtes Wohn-, Industrie- und Gewerbegebiet Geschwister-Scholl-Straße“ (in der Fassung der 6. Änderung) ist im Hinblick auf die dort festgesetzten Industriegebiete, Gewerbegebiete und eingeschränkten Gewerbegebiete bisher keine Differenzierung in Bezug auf den Nutzungsartenkatalog entsprechend der Baunutzungsverordnung (BauNVO) für Gewerbebetriebe aller Art vorgenommen worden. Mit der 7. Änderung soll hier im Hinblick auf die Steuerung des Einzelhandels im Stadtgebiet eine entsprechende Festsetzung getroffen werden, die den gegenwärtigen strukturellen Rahmenbedingungen zur Entwicklung des Einzelhandels im Stadtgebiet, insbesondere im Bereich der Altstadt Schönebeck-Rechnung trägt. Dies ist erforderlich, um die Sanierungsziele für das Sanierungsgebiet „Altstadt Schönebeck (Elbe)“ im Hinblick auf die Zielstellung einer tragfähigen Zentrumsentwicklung aufrecht erhalten zu können.
Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung können ab dem Tag der Bekanntmachung mit den Mitarbeitern des Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamtes, Breiteweg 12, 39218 Schönebeck (Elbe), während der allgemeinen Sprechzeiten erörtert und Anregungen/Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift dort bis Ende Juli 2011 abgegeben werden.

Schönebeck (Elbe), den 15. 05. 2011

Haase
Oberbürgermeister

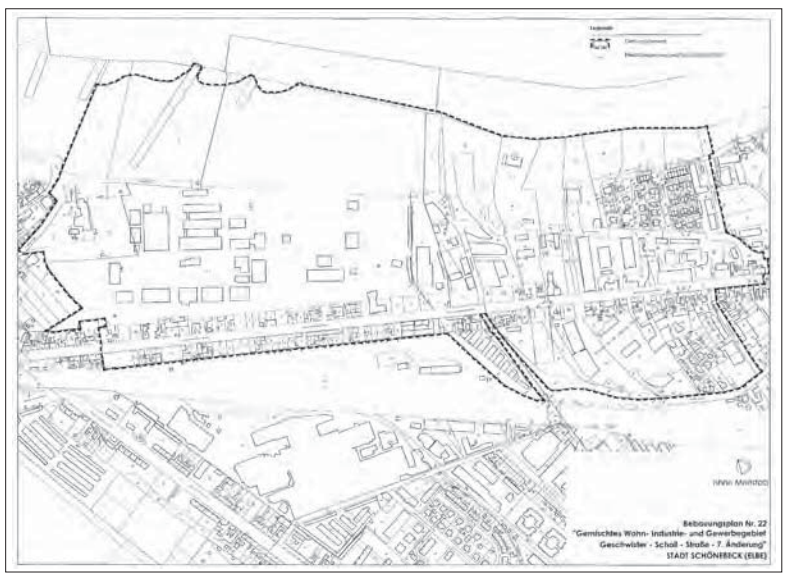

Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 56 „Gewerbegebiet an der Barbyer Straße“ Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a Baugesetzbuch

Durch den Beschluss des Stadtrates der Stadt Schönebeck (Elbe) wurde am 27. 04. 2011 das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 56 „Gewerbegebiet an der Barbyer Straße“ eingeleitet.
Das Plangebiet ist auf dem nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt.

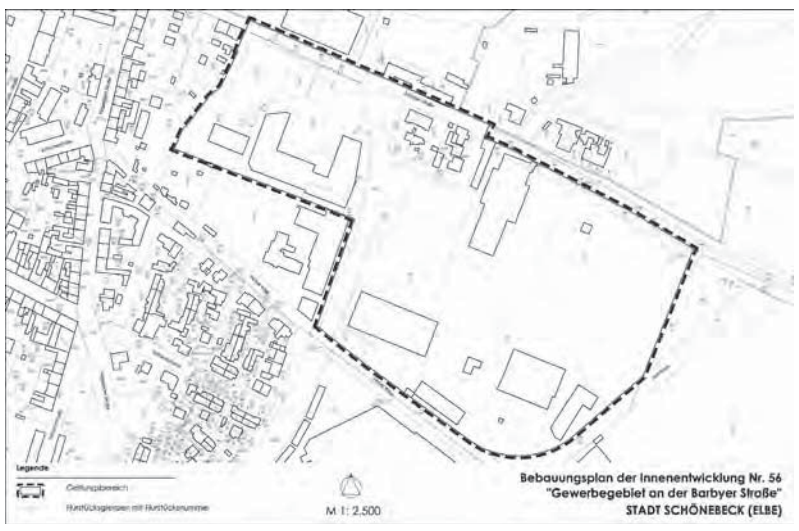

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch bekanntgegeben.

In dem südlich der Barbyer Straße liegenden Plangebiet befinden sich gegenwärtig baugewerblich tätige Unternehmen sowie ein Einzelhandelsstandort und ein Betrieb des Kfz-Gewerbes.
Für die Ausgestaltung der zukünftigen Nutzungsmöglichkeiten im Plangeltungsbereich ist es das städtebauliche Ziel, mit Blick auf gewerbliche Nutzungen einen, auch im Hinblick auf angrenzende schutzbedürftige Nutzungen im Altstadtkontext, zuträglichen Rahmen festzulegen und damit für zukünftige Ansiedlungen im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes die verbindlichen Rahmenvorgaben festzusetzen. Dabei geht es für die Stadt Schönebeck (Elbe) insbesondere darum, gewerbliche Nutzungen außerhalb des Einzelhandels an Endverbraucher stärker als bisher baurechtlich zu begünstigen und mit dieser städtebaulichen Zielstellung aber auch gleichzeitig die Verdichtung von Einzelhandelsnutzungen im Kontext der Altstadt Schönebeck (Elbe) zu befördern.
Der Bestandsschutz der vorhandenen Nutzungen bleibt gewahrt und kann im gegenwärtig bestehenden Umfang aufrecht erhalten bleiben.
Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a Baugesetzbuch im beschleunigten Verfahren aufgestellt.
Gemäß § 13a (2) Nr.1 Baugesetzbuch wird von der früheren Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 (1) und 4 (1) Baugesetzbuch abgesehen.
Gemäß § 13a (2) Baugesetzbuch wird im beschleunigten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 (4) Baugesetzbuch und von den Angaben nach § 3 (2) Satz 2, Baugesetzbuch, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.
Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung können ab dem Tag der Bekanntmachung mit den Mitarbeitern des Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamtes, Breiteweg 12, 39218 Schönebeck (Elbe), während der allgemeinen Sprechzeiten erörtert und Anregungen/Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift dort bis Ende Juli 2011 abgegeben werden.

Schönebeck (Elbe), den 15. 05. 2011

Haase
Oberbürgermeister

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem o. g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Mittwoch und Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.